

Erläuterungen zu den Kriterienkatalogen Nachhaltigkeit

Hintergrund

Das Beschaffungsamt des BMI strebt unter Berücksichtigung der Ziele des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit der Bundesregierung¹ eine nachhaltige Beschaffung von Textilien und Bekleidung an. Die hierbei grundsätzlich zu berücksichtigenden ökologischen und sozialen Kriterien sind dem Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung in der Bundesverwaltung² zu entnehmen und auf dieser Basis wurden auch die Anforderungen in der vorliegenden Beschaffungsmaßnahme näher definiert. Hinsichtlich der stufenweisen Erreichung des im Maßnahmenprogramm festgelegten Ziels, 50 % der Textilien (ausgenommen Sondertextilien) bis 2026 nachhaltig zu beschaffen, legt der Stufenplan nachhaltige Textilbeschaffung des Bundes³ übergreifende Umsetzungsschritte fest.

1. Leistungsgegenstand

Die Kriterienkataloge zur ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit beziehen sich auf den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand.

2. Nachhaltigkeitskriterien

Die Forderungen, die an einen nachhaltigen Leistungsgegenstand gestellt werden, sind den Kriterienkatalogen zur sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit zu entnehmen.

Die in den Kriterienkatalogen aufgeführten sozialen und ökologischen Kriterien gelten nicht für textile Zutaten wie z.B. Kordeln oder Zugbänder. Für diese Bestandteile des Leistungsgegenstands müssen daher weder der Kriterienkatalog ausgefüllt noch entsprechende Nachweise eingereicht werden.

Ergänzender Hinweis zu den sozialen Kriterien:

- Die sozialen Kriterien verpflichten den Auftragnehmer und Nachunternehmer insbesondere bei der Ausführung des Auftrages, die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind; bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138, Nr. 182 und Nr. 184. Maßgeblich sind dabei die Vorschriften des Landes, in dem der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, so sind Auftragnehmer und Nachunternehmer verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen dennoch einzuhalten.

¹<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975274/1953740/ebd13260efc4a78665ced24a902816d4/2021-08-25-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-2021-data.pdf?download=1>

² <https://www.bmz.de/resource/blob/147140/leitfaden-nachhaltige-textilbeschaffung.pdf>

³ <https://www.bmz.de/resource/blob/147138/stufenplan-nachhaltige-textilbeschaffung.pdf>

Ergänzender Hinweis zu den ökologischen Kriterien:

Neben dem Kriterienkatalog zur ökologischen Nachhaltigkeit sind der Anlage „Allgemeine Leistungsbeschreibung Bekleidung & Textilien“ sowie der „Leistungsbeschreibung Verdunklungsvorhänge BPOL“ weitere Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit zu entnehmen. Die in den Leistungsbeschreibungen enthaltenen Anforderungen sind jedoch, abweichend von dem im Kriterienkatalog aufgeführten ökologischen Kriterium, zwingend zu erfüllen.

3. Wertung der Nachhaltigkeitskriterien und Ermittlung der Punktzahl

Alle in den Kriterienkatalogen zur Nachhaltigkeit aufgeführten Kriterien sind Wertungskriterien. In der Angebotsphase wird der Leistungsgegenstand, sofern der Bieter den Kriterienkatalog ausgefüllt einreicht, und er die darin aufgeführten Wertungskriterien erfüllt, bei der Vergabeentscheidung positiv bewertet.

Maximal mögliche Gesamtpunktzahl je Kriterienkatalog = 100 Punkte

Soziale Nachhaltigkeit

Die Unterkriterien werden mit je 10 Punkten bewertet, als gleichwertig angesehen und dementsprechend gleich gewichtet.

Ökologische Nachhaltigkeit

Der im Kriterienkatalog angegebene und nachgewiesene Anteil an recyceltem Polyester wird wie folgt bewertet: für einen Anteil bis 60% gilt „Anteil * 100/60“ und ab einem Anteil von 60 % gelten 100 Punkte.

Für eine positive Bewertung sind die jeweiligen Kriterienkataloge auszufüllen und zusammen mit den geforderten Nachweisen mit dem Angebot einzureichen.

Die Kriterienkataloge und die dazugehörigen Nachweise zur Einhaltung der sozialen und ökologischen Forderungen werden nicht nachgefordert.

Werden keine oder unausgefüllte Kriterienkataloge eingereicht oder fehlen die dazugehörigen Nachweise, wird davon ausgegangen, dass der Leistungsgegenstand keine der Forderungen erfüllt. In diesem Fall erhält das Angebot insgesamt im Rahmen der Bewertung der Kriterien 0 Punkte, es wird jedoch **NICHT** von der Wertung ausgeschlossen.

Werden nur teilweise ausgefüllte Kriterienkataloge eingereicht, werden nur die beantworteten und nachgewiesenen Kriterien positiv bewertet.

Alle im Vergabeverfahren ausreichend nachgewiesenen und positiv bewerteten Wertungskriterien werden Gegenstand des Vertrags.

4. Kriterienkatalog und Nachweismöglichkeiten

In den Kriterienkatalogen **soziale Nachhaltigkeit** ist anzugeben, welche Kriterien der angebotene Leistungsgegenstand erfüllt. Hierfür stehen als Antwortmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“ zur Verfügung. Sofern die Antwortmöglichkeit „Ja“ ausgewählt wird, ist zudem ein entsprechender Nachweis beizufügen.

Im Kriterienkatalog **ökologische Nachhaltigkeit** ist die Prozentzahl anzugeben, wie hoch der Anteil an recyceltem Polyester im eingesetzten Gewebe ist.

Die Kriterienkataloge enthalten darüber hinaus verschiedene Nachweisvarianten, die nachfolgend näher beschrieben werden:

Variante 1: anerkannte Nachweise (§ 34 Abs. 2 VgV)

- Die Gütezeichen, die den Bedingungen des § 34 Abs. 2 VgV genügen und im Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung (3. Auflage, Mai 2024) benannt werden, sind namentlich aufgeführt und stehen als Antwortmöglichkeit zur Auswahl.

Variante 2: andere Gütezeichen (§ 34 Abs. 4 VgV)

- Andere Gütezeichen als die anerkannten Nachweise werden gemäß § 34 Abs. 4 VgV akzeptiert, wenn sie gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen.

Variante 3: andere geeignete Belege (§ 34 Abs. 5 VgV)

- Wenn Ihr Unternehmen aus Gründen, die Ihnen nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit hatte, das angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb der Angebotsfrist zu erlangen, so werden andere Belege akzeptiert. Das setzt zudem den Nachweis voraus, dass die von Ihnen zu erbringende Leistung die Anforderungen des geforderten Gütezeichens oder die angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllt.

- Nachweise für ökologische Kriterien:

Die Überprüfung, ob ein gültiger Nachweis für ökologische Kriterien vorliegt, erfolgt anhand von Prüfberichten von unabhängigen zertifizierten Prüfinstituten oder von Material-Datenblättern, technischen Datenblättern oder Werksprüfzertifikaten des jeweiligen Herstellers.

- Nachweise für soziale Kriterien:

Nachweise über die Einhaltung der sozialen Kriterien kann alternativ durch eine transparente Offenlegung von Verträgen und der Lieferkette oder durch vertragliche Kontrollmöglichkeiten, z.B. durch die Beauftragung einer Monitoring Organisation erfolgen.

- **Es obliegt dem Bieter nachzuweisen, dass sein Alternativnachweis einen geeigneten gleichwertigen Beleg zu den geforderten Gütezeichen darstellt.**

5. Auftragsausführung

Im Falle der Zuschlagserteilung auf Ihr Angebot sind Sie verpflichtet, die in den Kriterienkatalogen zur Nachhaltigkeit angegebenen und ausreichend nachgewiesenen Kriterien im Zuge der gesamten Produktion der verfahrensgegenständlichen Produkte einzuhalten. Sie sind während der Auftragsausführung zudem verpflichtet, der Auftraggeberin die Nachweise jeweils in gültiger Form vorzulegen. Sollten Sie im Rahmen der Auftragsausführung die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, müssen auch diese sich im gleichen Umfang zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien verpflichten.

6. Abkürzungen der genannten Gütezeichen, Siegel, Zertifikate und Mitgliedschaften

BCI	=	Better Cotton Initiative
bluesign	=	bluesign®product oder bluesign®approved
BSCI	=	BSCI Amfori ⁴
CmiA	=	Cotton made in Afrika
C2C	=	Cradle to Cradle Certified®- Version 4.0 (Silver Level)
EU-Ecolabel	=	EU-Umweltzeichen Textilien
Fairtrade	=	Fairtrade Textile Produktion
FWF	=	Fair Wear Foundation ⁵
GOTS	=	Global Organic Textile Standard
GRS	=	Global Recycled Standard
Grüner Knopf	=	Grüner Knopf 2.0
Made in Green	=	OEKO-TEX®MADE IN GREEN
Naturtextil IVN	=	Naturtextil IVN zertifiziert BEST
SA 8000	=	Social Accountability 8000 ⁶
WRAP	=	Worldwide Responsible Accredited Production

⁴ Bei einem Nachweis durch BSCI Amfori ist zu beachten, dass die Zertifizierung nur für einzelne Arbeitsstätten/Fabriken gilt. Entsprechend belegt das Vorliegen eines BSCI Amfori Auditberichts für bspw. nur einen von mehreren Garnherstellern nicht die Erfüllung der Anforderungen für die gesamte Produktionsphasen der Garnherstellung und damit nicht einen wesentlichen Teil des Herstellungsprozess.

⁵ Ziel von Fair Wear Foundation (FWF) ist, die Arbeitsbedingungen in Unternehmen der Textilindustrie weltweit zu verbessern. Bei der FWF handelt es sich nicht um eine reine Produktzertifizierung, da der Standard als Mitgliederinitiative ausgestaltet ist. Mitgliedsunternehmen, die bei der Überprüfung mittels des „Brand Performance Check“ die Kategorie „Good“ oder „Leader“ erreichen, dürfen an Kleidungsstücken ein speziell angepasstes FWF-Logo nutzen. Das Produktlabel erfüllt in beiden Kategorien die Kriterien eines Gütezeichens und kann als solches verwendet werden.

⁶ Bei einem Nachweis durch SA8000 ist zu beachten, dass die Zertifizierung nur für einzelne Arbeitsstätten/Fabriken gilt. Entsprechend belegt das Vorliegen eines SA8000 Zertifikats für bspw. nur einen von mehreren Garnherstellern nicht die Erfüllung der Anforderungen für die gesamte Produktionsphase der Garnherstellung und damit nicht eines wesentlichen Teils des Herstellerprozesses.